

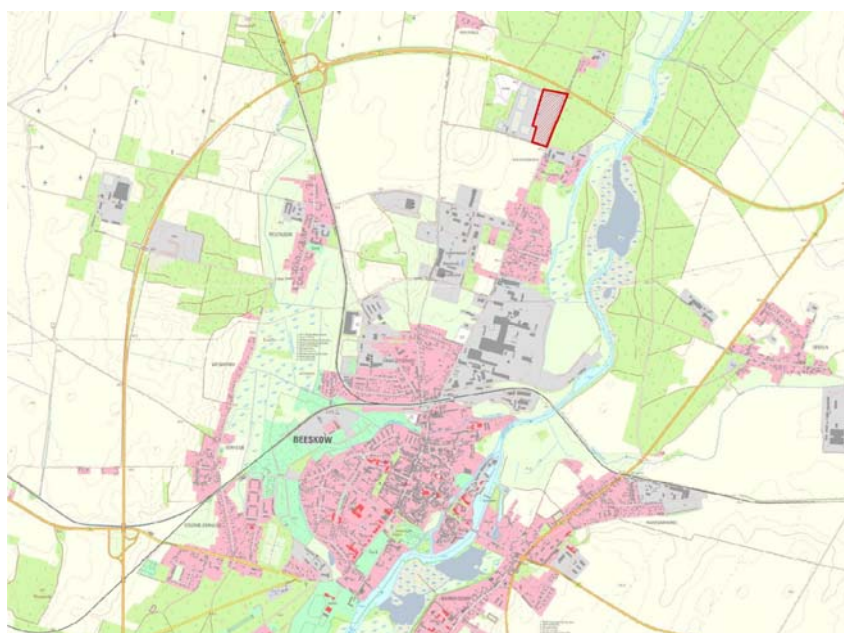
Stadt

# Beeskow



## Flächennutzungsplan 54. Änderung

### Bereich "Photovoltaikanlage Rieselfelder"



*Planphase  
Planfassung*

**Entwurf  
Januar 2014**

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Vorbemerkungen</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Ausgangssituation</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Planänderung</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Auswirkungen</b>	<b>5</b>

## 1 Vorbemerkungen

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, den Anteil an regenerativen Energien am Gesamtaufkommen in den nächsten Jahren schrittweise zu erhöhen. Diese Zielstellung deckt sich mit den landesplanerischen und raumordnerischen Vorgaben der brandenburgischen Landespolitik.

*Ziel und Zweck  
Anlass*

Neben der Nutzung von Windenergie ist die Stromerzeugung aus Solarenergie in Form von Photovoltaikanlagen eine bedeutende Form der Gewinnung von regenerativer Energie.

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland als Grundstückseigentümer und Betreiber des Klärwerkes der Stadt beabsichtigt, zukünftig einen Teil des erforderlichen Stroms durch die Nutzung von Solarenergie zu erzeugen. Dazu soll auf dem Betriebsgelände eine Freiflächensolaranlage errichtet werden.

Der FNP der Stadt ist in der Fassung der ersten Änderung mit Stand 1999 rechtswirksam.

Die Städte und Gemeinden als Träger der Bauleitplanung sollen planerisch tätig werden, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

*Erforderlichkeit*

Die Stadt stellt einen Bebauungsplan mit dem Ziel auf, ein entsprechendes Sondergebiet festzusetzen, um Baurecht zu schaffen. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich bisher als „Fläche für die Ver- und Entsorgung / Abwasser“ dargestellt. Der B-Plan kann nicht aus diesem FNP entwickelt werden.

Der FNP wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses gültigen Fassung aufgestellt.

*Rechtsgrundlagen*

Die FNP-Änderung erfolgt auf der Grundlage des §13 BauGB im „vereinfachten Verfahren“. Die Voraussetzungen sind erfüllt:

*Verfahren*

Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Der FNP stellt bereits jetzt eine Art Baufläche dar. Der Solarpark kann als Nebenanlage der Kläranlage aufgefasst werden. Die FNP-Änderung präzisiert also lediglich die bereits vorgesehene Nutzung.

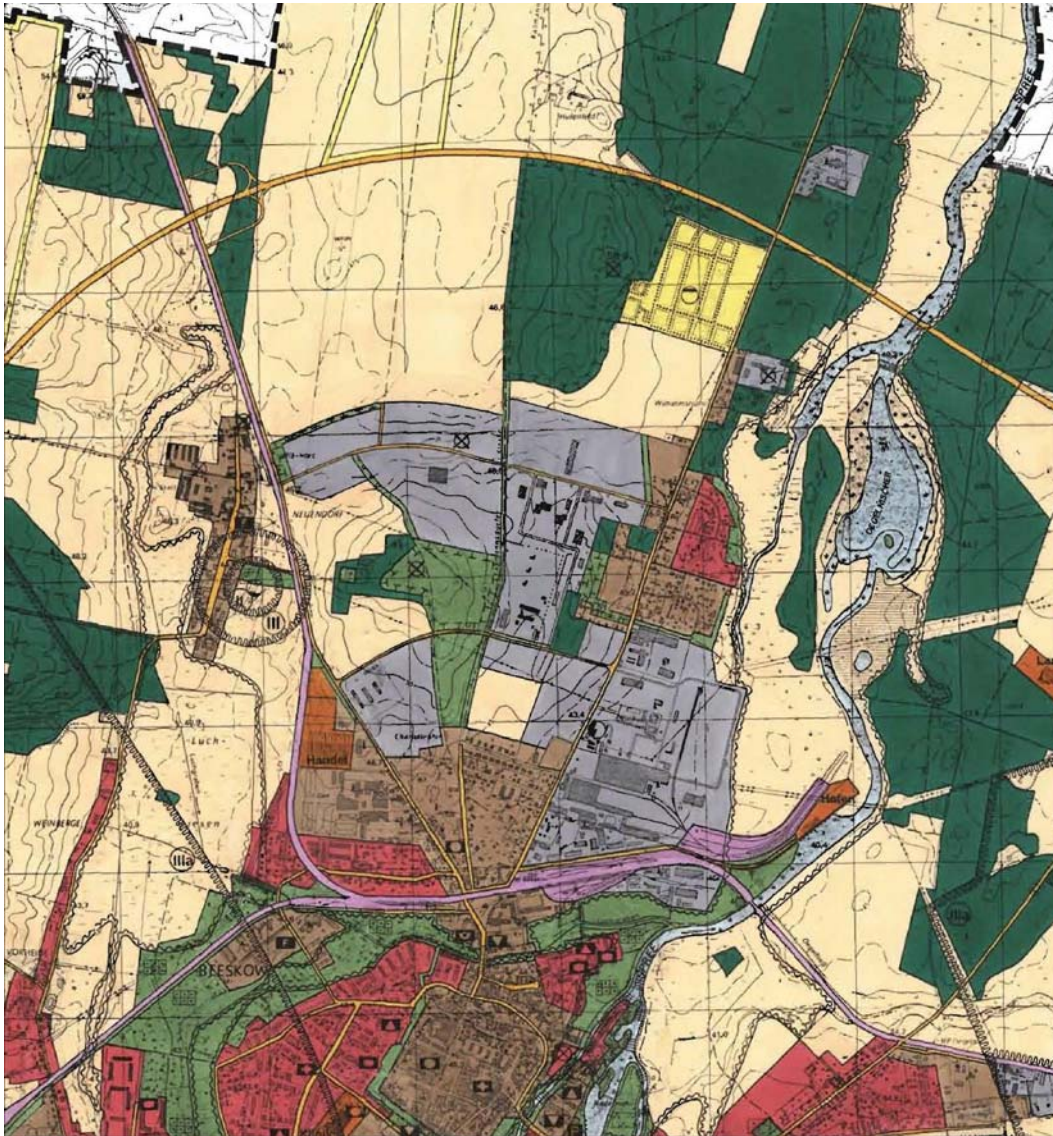
Die in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 aufgeführten Bedingungen sind ebenfalls erfüllt.

Im „vereinfachten Verfahren“ ist u. a. keine Umweltprüfung erforderlich. Ein Umweltbericht muss nicht zusammengestellt werden. Die Beteiligung der Betroffenen ist nur einstufig erforderlich. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 11.12.2013 gefasst.

## 2 Ausgangssituation

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Stadt unmittelbar an der Ortsumgebung der B87. Der Geltungsbereich umfasst einen Teil des Geländes der Kläranlage und beansprucht eine Fläche von rund 5,5 ha. Er deckt sich weitgehend mit dem des B-Planes.

*Plangebiet*



*Darstellung  
rechtswirksamer FNP  
Stand  
1. bis 24. Änderung  
1999*

Die Fläche des Änderungsplangebietes wird derzeit nicht genutzt. Ursprünglich handelt es sich um Rieselfelder. Im FNP ist das Umfeld der Kläranlage als Wald bzw. Landwirtschaftsfläche dargestellt. Südöstlich befinden diagonal gegenüber sich gemischte bzw. gewerbliche Bauflächen bzw. Unmittelbar östlich verläuft eine Straßenverkehrsfläche.

*Nutzungen*

*Plangebiet / Umfeld*

Der westlich an die Änderungsfläche angrenzende Teil des Betriebsgeländes, der auch in Zukunft in Nutzung verbleibt, wird weiterhin als „Fläche für die Ver- und Entsorgung / Abwasser“ ausgewiesen.

Schutzgebiete oder Schutzobjekte nach dem Naturschutzrecht sind im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld nicht vorhanden.

*Umweltsituation*

Die Umweltbedingungen sind dadurch bedingt, dass das Plangebiet zur

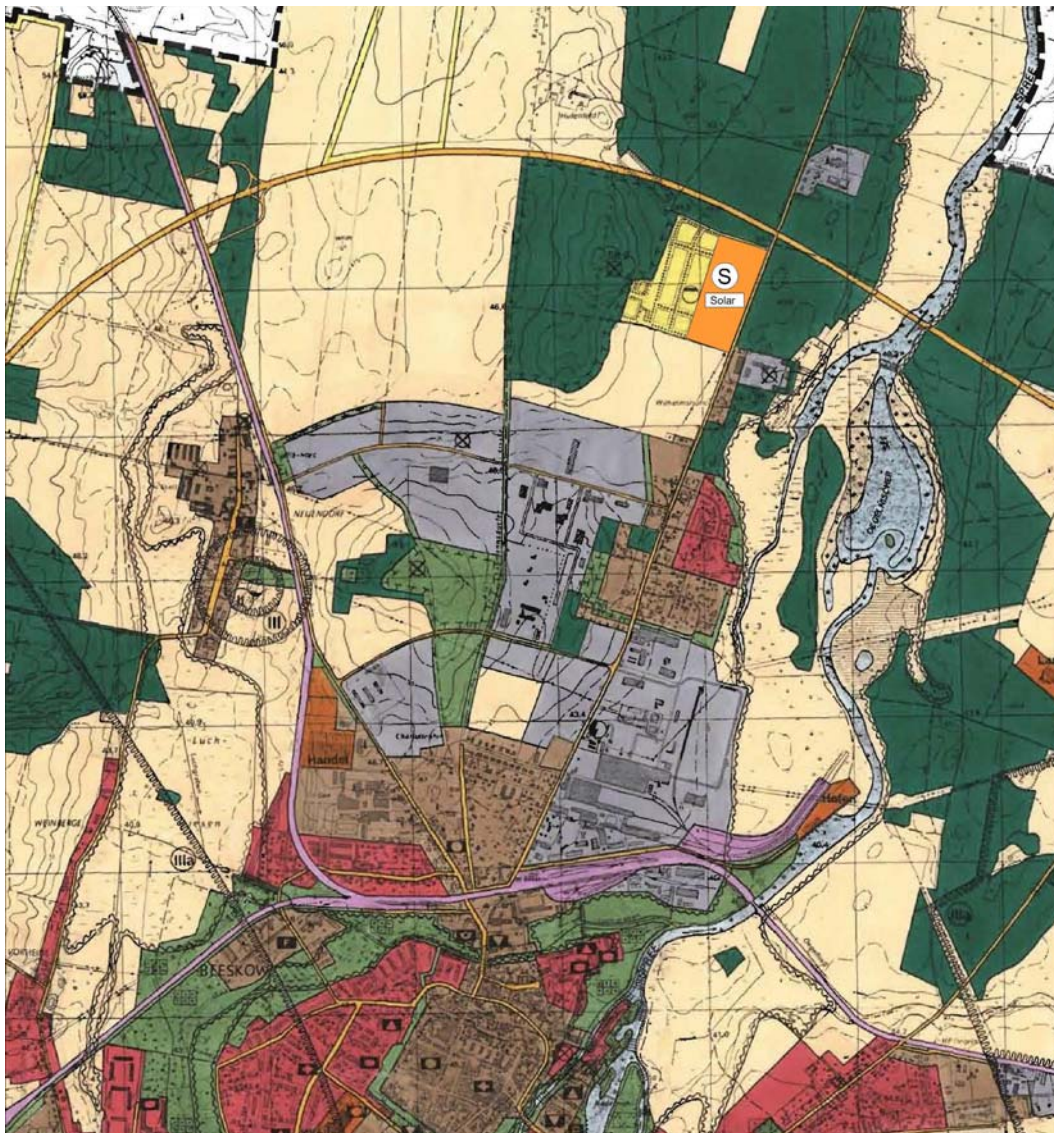
Abwasserreinigung durch Versickerung genutzt wurde und deshalb durch Dämme in Teilflächen gekammert ist. Die Flächen der Kammern sind mit den für die schadlose Versickerung erforderlichen Bodenarten präpariert.

Im Gebiet wurden Wartungswege angelegt. Teile des Grundstückes sind deshalb überbaut bzw. versiegelt.

Die Flächen wurden ursprünglich von Bewuchs frei gehalten. Obwohl sie nunmehr lange Jahre brach liegen, hat sich nur ein spärlicher Gehölzbewuchs entwickelt.

Der Bereich ist auf Grund der Vornutzung nahezu vollständig überformt und in seiner Gesamtheit als naturfern einzustufen. Es hat sich allerdings eine ruderales Gras- und Staudenflur mit einem Jungaufwuchs einzelner Bäume entwickelt.

### 3 Planänderung



Darstellung  
54. Änderung FNP  
Stand Januar 2014

Das Änderungsplangebiet wird vollständig als „Sonderbaufläche“ (S) mit der Zweckbestimmung „Solarnutzung“ (Solar) dargestellt. Die Darstellung lediglich als Sonderbaufläche wäre nicht hinreichend, um die Entwicklungsrichtung für den Bereich vorzugeben. Für die verbindliche Bauleitplanung verbleibt andererseits noch ein Gestaltungsspielraum. So kann der Bereich für die Solarnutzung z. B. in Form einer

Nutzungsänderung

Photovoltaikanlage als auch durch thermische Verfahren präzisiert werden.

Die Begründung zum FNP enthält im vorletzten Absatz des Punktes 6.2 „Wasserver- und Entsorgung“ Ausführungen, die auch die Kläranlage betreffen.

*Änderung der Begründung*

Für diesen Punkt ergeben sich lediglich Änderungen bei der Angabe der Flächengröße (ursprünglich 13,8 ha). Die Größe der entsprechend dargestellten Fläche beträgt zukünftig ca. **8,3 ha**.

Im Punkt 5.4 befasst sich die Begründung mit den dargestellten Sonderbauflächen. Aussagen zu Sonderbauflächen „Solar“ finden sich nicht, da derartige Flächen bisher nicht dargestellt sind.

Die Begründung wird im Punkt 5.4 wie folgt ergänzt.

**Der östliche Teil des Geländes der Kläranlage, der für die Entsorgung nicht mehr benötigt wird, wird als „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Solarnutzung“ dargestellt. Die S-Fläche umfasst eine Größe von ca. 5,5 ha.**

**Hier soll ein Solarpark für die umweltfreundliche Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie entstehen, der vorwiegend der Eigenversorgung der Kläranlage dient.**

## 4 Auswirkungen

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.

*Landes- und Regionalplanung*

Nutzungskonflikte mit dem Umfeld auf Grund der Planänderung sind nicht erkennbar. Im Gegenteil gehen von der Fläche potenziell geringere Störungen aus, als vom Klärwerk. Das ist insbesondere für die gemischten Bauflächen von Belang.

*Auswirkungen auf die Stadt*

Die Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden sich nicht zum „Negativen“ ändern.

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für den Zweckverband werden sich verbessern, was sich ökonomisch auch auf die Bevölkerung auswirken wird.

Die Realisierung eines Solarparks wird zu gewissen Veränderungen des Lebensraumes mit Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt führen können.

Diese sind allerdings nach gegenwärtigem Kenntnisstand grundsätzlich lösbar. Das trifft auch auf Fragen des Artenschutzes zu. Der geänderte FNP ist umsetzbar. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die erforderlichen Minderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (einschließlich CEF-Maßnahmen) zu bestimmen.

Für die übrigen in §1 Abs. 6 BauGB aufgeführten Belange ergeben sich keine erkennbaren Auswirkungen.